

BD / Motion Gartmann-Mels vom 20. Februar 2008

Bewilligung religiöser Bauten und Räume fremdländischer Kulturen nur im Gegenzug mit christlichen Bauten im Heimatland der Gesuchsteller

Antrag der Regierung vom 11. März 2008

Nichteintreten.

Begründung:

Nach Art. 87 Abs. 1 des Baugesetzes ist die Baubewilligung zu erteilen, wenn keine im öffentlichen Recht begründeten Hindernisse vorliegen. Grundsätzlich gilt damit die Baufreiheit als Ausfluss der Eigentumsgarantie nach Art. 26 der Bundesverfassung (abgekürzt BV). Diese kann eingeschränkt werden, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht, die Einschränkung im öffentlichen Interesse liegt, verhältnismässig ist und der Kerngehalt unangetastet bleibt (Art. 36 BV). Entsprechend können Baugesuche nur abgelehnt werden, wenn die Bauvorhaben gegen geltendes Recht verstossen.

Eine gesetzliche Regelung, wonach religiöse Bauten und Räume fremdländischer Kulturen nur im Gegenzug mit christlichen Bauten im Heimatland der Gesuchsteller zu bewilligen sind, verstiesse nicht nur gegen den verfassungsmässigen Grundsatz des Willkürverbots von Art. 9 BV, sondern auch gegen die in Art. 15 BV verankerte Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie das Rechtsgleichheitsgebot von Art. 8 BV. Es gibt keine sachlichen Gründe, bestimmte Kategorien von Bauvorhaben anders zu behandeln als die übrigen. Insbesondere kann die Erteilung einer Baubewilligung nicht von einem konkreten Verhalten des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin abhängig gemacht werden, das in keinem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Bauvorhaben steht.